

Landratsbeschluss über die Tätigkeit des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden auf dem Gebiet der Versorgung mit Audio- und Videosignalen

vom 17. Juni 1998 (Stand 30. Juni 1998)

Der Landrat von Nidwalden

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 1969 über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden¹⁾ in Ausführung von § 4 Abs. 4 der Vollziehungsverordnung vom 3. Juli 1996 zum Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN-Verordnung)²⁾,

Ziff. 1

¹ Das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) wird ermächtigt, Dienstleistungen auf dem Gebiet der Versorgung mit Audio- und Videosignalen anzubieten.

Ziff. 2

¹ Zu diesem Zweck kann das EWN bestehende Anlagen für die Übertragung von Audio- und Video-Signalen erwerben, sich an solchen beteiligen oder solche Anlagen selber erstellen.

Ziff. 3

¹ Für den Bereich der Versorgung mit Audio- und Video-Signalen hat das EWN eine eigene Rechnung zu führen. Eine Quersubventionierung zu Lasten der Rechnung über die Versorgung des Kantonsgebietes mit elektrischer Energie ist nicht gestattet.

Ziff. 4

¹ Mit dem Vollzug wird der EWN-Verwaltungsrat beauftragt.

¹⁾ NG 642.1

²⁾ NG 642.11

Ziff. 5

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum; er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³⁾ auf den 30. Juni 1998 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

³⁾ NG 132.2

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
17.06.1998	30.06.1998	Erlass	Erstfassung	A 1998, 1136, 1629

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	17.06.1998	30.06.1998	Erstfassung	A 1998, 1136, 1629